

RS Vwgh 1999/9/24 97/19/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

ZustG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/24 93/01/0950 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß das Postamt dem Empfänger mehrmals die Ausfolgung der hinterlegten Sendung verweigerte, weil er keinen gültigen Ausweis vorlegen konnte, vermag an der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190104.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at